

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)

**Protokoll über die einunddreißigste Sitzung der  
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen  
Übereinkommen über die internationale Beförderung von  
gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte  
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)\***

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64verteilt.

## Inhalt

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer .....	1	5
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	2	5
III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2) .....	3-4	5
IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....		5
A. Status des ADN.....	5-7	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten .....	8	6
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	9-11	6
1. In Betrieb befindliche Schiffe (1.6.7.1.2 a)).....	9	6
2. Schnellschlussventil .....	10	6
3. Dusche und Augen-/Gesichtsbad.....	11	6
D. Sachkundigenausbildung .....	12-19	6
1. Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ ....	12-15	6
2. Prüfungsstatistiken .....	16	7
3. Handbuch und Fragenkatalog für die Ausbildung von Sicherheitsberatern	17-19	7
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften .....	20	8
V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....		8
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung .....	21	8
B. Weitere Vorschläge .....		8
1. Berichtigung der Prüfliste in Abschnitt 8.6.3 .....	22	8
2. Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.77 .....	23	9
3. Vorschlag für die Implementierung des modifizierten Explosions- schutzkonzepts auf Binnenschiffen .....	24-30	9
4. Abschnitt 8.3.5 – Arbeiten an Bord.....	31	9
5. Begriffsbestimmung für „Leichter“ und sprachliche Kohärenz der dem ADN beigefügten Verordnung .....	32	10
6. Vorläufiges Zulassungszeugnis - Gültigkeitsdauer .....	33	10
7. Bestimmungen zu Gasrückfuhr und Gasabfuhr in 1.4.3.3 s), 4.3.7.1 j) und 8.6.3.....	34-35	10
8. Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN – Umladen .....	36	10
9. Absätze 7.1.5.4.1 und 7.2.5.4.1 ADN – Stillliegen von Schiffen .....	37-38	10
10. Absätze 1.1.3.6.2 und 7.1.4.4.2 – Verwendung definierter Begriffe .....	39	10
11. Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN – Gasabfuhrleitung (an Bord) .....	40-41	11
12. Brandschutzisolierung „A-60“ .....	42	11

13.	ISO 17020 – Vorschlag zur Änderung des Unterabschnitts 1.15.3.8 .....	43	11
14.	Stützen – Absatz 9.3.x.11.2 d).....	44	11
15.	Bauwerkstoffe .....	45	11
16.	Mögliche Unklarheiten in Tabelle C .....	46	11
17.	Ausnahme von den Unterabschnitten 7.1.2.19 und 7.2.2.19 ADN.....	47	12
18.	Trockenaerosol erzeugende Feuerlöschanlagen .....	48-49	12
19.	Druckluftanlage an Deck – Absätze 9.3.x.25.10 und 9.3.x.40.1 .....	50	12
20.	Mischarbeiten an Bord von Binnentankschiffen .....	51-52	12
21.	UN-Nr. 2057 Tripropylen (Tabelle C) .....	53-54	13
22.	Vorschlag zur Änderung des Absatzes 7.2.4.25.5 .....	55	13
23.	Änderung des Absatzes 7.2.4.10.1 .....	56	13
24.	Sonstiges.....	57	13
25.	Verwendung der Begriffe „Restladung“ und „Ladungsrückstände“ .....	58	13
26.	Multilaterales Abkommen M017.....	59	14
27.	Leckagen an Ladearmen.....	60	14
28.	Revision des Unterabschnitts 7.1.4.1.....	61	14
29.	Membrantanks .....	62	14
VI.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5) .....	63-69	14
A.	Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ .....		14
B.	Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“ .....	70	15
C.	Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“ .....	71-72	15
D.	Dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“ .....		16
1.	Sitzungsprotokoll.....	73	16
2.	Zulassung und gegenseitige Anerkennung nichtelektrischer Explosionsschutz-Einrichtungen durch Behörden.....	74-75	16
VII.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6).....	76-78	16
VIII.	Verschiedenes (TOP 7) .....		16
A.	Danksagung an Frau Brandes (Deutschland).....	79	16
B.	Änderungen im Sekretariat der UN-ECE.....	80-82	17
IX.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8) .....	83	17

Anlagen

I.	Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen <sup>1</sup> .....	18
II.	Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien) <sup>1</sup> .....	18
III.	Berichtigungen zu Dokument ECE/TRANS/258 (Veröffentlichung ADN 2017) (benötigen nicht die Zustimmung durch die Vertragsparteien) <sup>1</sup> .....	18

---

<sup>1</sup> Die Anlagen I, II und III wurden aus praktischen Gründen in einem Addendum unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1 veröffentlicht.

## **I. Teilnehmer**

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 28. bis 31. August 2017 in Genf ihre einunddreißigste Sitzung ab. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Slowakei. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), European River Sea Transport Union (ERSTU), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften.

## **II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/63 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.37 geänderten Fassung.

## **III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 2)**

*Informelle Dokumente:* INF.11 und INF.12 (Sekretariat)

3. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Liste der wichtigsten vom Binnenverkehrsausschuss in seiner neunundsiebzigsten Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß informellem Dokument INF.11 auf der Website der UN-ECE abgerufen werden kann und der Bericht bisher nur in Englisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/270 und Add.1 verfügbar ist.

4. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von den laufenden Beratungen über die künftige Strategie des Binnenverkehrsausschusses (informelle Dokumente INF.11 und INF.12). Interessierte Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen an den Leiter ihrer Delegation im Ausschuss oder direkt an die Abteilung Nachhaltiger Verkehr zu richten.

## **IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)**

### **A. Status des ADN**

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass dem ADN keine neuen Vertragsparteien beigetreten waren und deren Anzahl somit weiterhin 18 beträgt.

6. Die in Anlage III des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 und Anlage IV des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60 enthaltenen Korrekturen am ADN 2015 wurden für angenommen erklärt (Verwahrer-Notifizierung C.N.823.2016.TREATIES-XI.D.6 und Verwahrer-Notifizierung C.N.53.2017.TREATIES-XI.D.6).

7. Die in Anlage I des Dokuments ECE/TRANS/AC.2/62 enthaltenen Korrekturen am ADN 2017 wurden ebenfalls für angenommen erklärt (C.N.112.2017.TREATIES-XI.D.6 und C.N.296.TREATIES-XI.D.6).

## **B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

8. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

## **C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

### **1. In Betrieb befindliche Schiffe (1.6.7.1.2 a)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/29 (Deutschland)

9. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass diese Frage mittels eines Änderungsvorschlags behandelt werden sollte, den der Vertreter Deutschlands auf der nächsten Sitzung vorlegen wird.

### **2. Schnellschlussventil**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/35  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

10. Der Sicherheitsausschuss stellten die mangelnde Kohärenz der Terminologie in Bezug auf die fraglichen Bestimmungen fest und nahm die Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 3.2.3.1 und den Absätzen 7.2.2.21, 9.3.1.21.9, 9.3.1.25.2 und 9.3.2.21.9 an, mit der Maßgabe, dass für die vorgeschlagenen Alternativen im Französischen der Begriff „*vanne à fermeture rapide*“ und im Englischen der Begriff „*quick closing valve*“ verwendet wird. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten zu prüfen, ob ähnliche Änderungen in anderen Absätzen vorgenommen werden sollten.

### **3. Dusche und Augen-/Gesichtsbad**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/36  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

*Informelles Dokument:* INF.31 (EBU, ERSTU und ESO)

11. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagene Änderung der Unterabschnitte 9.3.x.60 und der Absätze 7.2.4.60 an, wonach das für die Dusche und das Augen-/Gesichtsbad verwendete Wasser von vergleichbarer Qualität sein muss wie das Trinkwasser auf dem Schiff. Ferner nahm er auf der Grundlage des Vorschlags im informellen Dokument INF.31 eine Übergangsmaßnahme an, die bei der Erneuerung der Zulassungszeugnisse nach dem 31. Dezember 2018 einzuhalten ist.

## **D. Sachkundigenausbildung**

### **1. Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/30 (Bericht der 17. Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“) (ZKR)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/31 und Corr. 1-2 (Abschnitt 8.2.1 und Unterabschnitt 8.2.2.8 ADN – Ausbildung der Sachkundigen und Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN) (Deutschland)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/32 (Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2 ADN) (ZKR)

12. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe mit Befriedigung zur Kenntnis. Zu einigen von der Gruppe aufgeworfenen Fragen, z. B. in Absatz 18 zu dem Vorschlag, einen Mindestzeitraum von 14 Tagen zwischen den Prüfungen für Auffrischkurse einzuführen, äußerte er sich nicht. Die informelle Arbeitsgruppe wurde daher eingeladen, die noch offenen Fragen näher zu erörtern.

13. Der Sicherheitsausschuss griff das Ersuchen der Arbeitsgruppe auf, die Vertragsparteien daran zu erinnern, dem ECE-Sekretariat die Kontaktdaten der zuständigen Behörden zwecks Veröffentlichung auf der ECE-Website zu übermitteln.

14. Hinsichtlich der in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/31 vorgeschlagenen Änderungen zu Abschnitt 8.2.1 und Unterabschnitt 8.2.2.8 wird Deutschland einen neuen Vorschlag unterbreiten, da es den in den Korrigenden 1 und 2 enthaltenen Änderungen an Klarheit fehlte.

15. Der Sicherheitsausschuss ersuchte den Verwaltungsausschuss, den Vorschlag zur Aktualisierung der Richtlinie für die Verwendung des Fragenkatalogs zu billigen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/32).

## 2. Prüfungsstatistiken

*Informelle Dokumente:* INF.2 (Schweiz)  
INF.3 (Belgien)  
INF.4 (Slowakei)  
INF. 16 (Deutschland)

16. Der Sicherheitsausschuss dankte den Delegationen, die Statistiken vorgelegt hatten, die er als äußerst nützlich erachtete. Es wurde vorgeschlagen, die Statistiken vom Sekretariat in einem einzigen Dokument für alle Vertragsparteien zusammenstellen zu lassen. Der Verwaltungsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, für eine solche Konsolidierung ein einheitliches Format und ein Verfahren für eine (regelmäßige) Erhebung der Daten vorzuschlagen.

## 3. Handbuch und Fragenkatalog für die Ausbildung von Sicherheitsberatern

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/14 (Donaukommission)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/62, Abs. 38-41  
(Protokoll des Sicherheitsausschusses über seine 30. Sitzung)

17. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die Donaukommission seit ihrer letzten Sitzung Fragen und Antworten gesammelt hatte, die von den zuständigen Behörden Österreichs, Bulgariens, Rumäniens, der Slowakei, Rumäniens und der Ukraine für die Prüfungen von Sicherheitsberatern verwendet werden. Die Fragen wurden vom ECE-Sekretariat vertraulich an die zuständigen Behörden aller Vertragsparteien übermittelt.

18. Der Vertreter der Donaukommission sagte, dass er leider nicht mehr Beiträge aus anderen Ländern als jene zur Donau erhalten habe. Mehrere Delegationen erklärten, dass sie bereit seien, Informationen vorzulegen, wenn dies für Vertragsparteien, die Unterstützung benötigen, von Nutzen sein könnte. Sie stellten jedoch fest, dass die Prüfungen der Sicherheitsberater in der Regel Fragen zu den drei Binnenverkehrsträgern, spezifische Fragen zu jedem einzelnen Verkehrsträger und Fragen im Zusammenhang mit dem nationalen Kontext beinhalteten. Daher konnten sie sich nur schwer vorstellen, wie man einen Fragenkatalog speziell für das ADN ohne Berücksichtigung des nationalen Kontextes zusammenstellen könnte, da jedes Land seine eigenen Durchführungsverfahren für die internationalen Regelungen habe. Außerdem waren sie nicht bereit, einen obligatorischen Katalog, wie er in Absatz 4 des von der Donaukommission vorgelegten Vorschlags angeregt wird, zu akzeptieren, der sie zwingen würde, die Fragenkataloge und Verfahren, die bereits für die Prüfungen der Sicherheitsberater bei drei Verkehrsträgern gelten, zu überarbeiten.

19. Der Vertreter der Donaukommission sagte, dass der Katalog als Referenz dienen und seine Verwendung nicht erzwungen werden solle. Er erklärte, dass die Donaukommission eine Arbeitsgruppe einberufen werde, um Leitlinien auszuarbeiten, die den Regierungen frei zur Verfügung stehen. Diese Leitlinien sollen auf der Website der Donaukommission veröffentlicht werden und der Sicherheitsausschuss könnte dann entscheiden, ob es zweckmäßig wäre, einen Verweis auf diese Leitlinien in eine Fußnote zu Abschnitt 1.8.3 aufzunehmen.

## **E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften**

### **Erfüllung der Normen EN ISO/IEC 17020:2012 und ISO 9001:2015 – Russian River Register**

20. Der ADN-Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Russian River Register gemäß den Anforderungen nach Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung eine Bescheinigung der Konformität mit der Norm ISO 9001:2015 erworben hat und die Akkreditierung nach ISO 17020:2012 im Gange ist. Der Vertreter der Russischen Föderation wurde ersucht, die Konformitätsbescheinigung vorzulegen, sobald sie ausgestellt wurde.

## **V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)**

### **A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2, Anlage IV  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144, Anlage II  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/146, Anlage II  
ECE/TRANS/WP.15/235, Anlage I  
ECE/TRANS/WP.15/237, Anlagen I, II und III

21. Das Sekretariat wurde gebeten, alle von der Gemeinsamen Tagung und der Arbeitsgruppe WP.15 2016 und 2017 angenommenen Änderungen, die auch in der dem ADN beigefügten Verordnung Berücksichtigung finden sollten und noch nicht angenommen wurden, in einem einzigen Dokument zusammenzufassen und in der nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

### **B. Weitere Vorschläge**

#### **1. Berichtigung der Prüfliste in Abschnitt 8.6.3**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/18 (Österreich)

22. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag mit einer weiteren Änderung an (siehe Anlage I).

## 2. Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.77

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/20 (ECE-Sekretariat)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge zur Korrektur und Klarstellung der Tabelle in Unterabschnitt 7.2.4.77 vorbehaltlich einer redaktionellen Änderung in der deutschen Fassung an (siehe Anlage I).

## 3. Vorschlag für die Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzepts auf Binnenschiffen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/21 (ZKR)

*Informelle Dokumente:* INF.14 (ZKR)  
INF.22 (EBU, ERSTU und ESO)  
INF.29 (ZKR)

24. Der Sicherheitsausschuss nahm die in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/21, im informellen Dokument INF.29 und in Anlage 3 zum informellen Dokument INF.14 enthaltenen Vorschläge mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

25. Der Vertreter der Niederlande wies darauf hin, dass die englische Fassung der Vorschläge sehr spät veröffentlicht worden sei, und äußerte deshalb einen grundsätzlichen Vorbehalt, da er nicht genügend Zeit hatte, um alle Vorschläge zu prüfen. Er wurde gebeten, etwaige Bemerkungen für die nächste Sitzung in einem offiziellen Vorschlag vorzulegen, wenn er dies für erforderlich hält.

26. Während der Diskussion wurde Vorschlag 31 in Anlage 3 zum informellen Dokument INF.14 zurückgezogen. Ebenso sind die Bestimmungen des ADN 2017 über die Verfügbarkeit von Unterlagen an Bord von Schiffen, die gemäß Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/21 geändert wurden, vorläufig beizubehalten. Das Sekretariat der ZKR wurde ersucht, einen Vorschlag auszuarbeiten, um diese Frage in der nächsten Sitzung als Ganzes zu klären.

27. Die Sekretariate der ZKR und der ECE wurden ersucht, ein neues Dokument auszuarbeiten, in dem alle Änderungen im Zusammenhang mit dem in dieser Sitzung angenommenen geänderten Explosionsschutzkonzept zusammengefasst sind und das in der nächsten Sitzung einer abschließenden Lesung unterzogen werden soll.

28. Im informellen Dokument INF.22 wurde die Frage einer möglichen vorzeitigen Anwendung der neuesten Fassung der im ADN genannten Normen, z. B. für Flammendurchschlagsicherungen, aufgeworfen. Es wurde festgestellt, dass eine solche Möglichkeit bereits im RID und im ADR für die in den Kapiteln 6.2 und 6.8 genannten Normen besteht, dass die Ermächtigung zur Verwendung der neuesten Fassung jedoch nicht systematisch erfolgt ist. Es sollte zumindest ein Beschluss gefasst werden, der die Bezugnahme auf die aktualisierte Norm in einer künftigen Ausgabe des RID/ADR vorsieht.

29. Der Vertreter der Europäischen Union stellt fest, dass das Konzept der Annahme für künftige Bezugnahmen aus rechtlicher Sicht nicht sonderlich klar ist und sowohl in der laufenden Diskussion als auch im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf Normen durch die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung geklärt werden sollte. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass für das ADN eine Annahme durch den Verwaltungsausschuss erforderlich sei.

30. EBU, ERSTU und ESO wurden gebeten, für die nächste Sitzung einen Vorschlag für die Verweise auf Normen unter Berücksichtigung der entsprechenden Bemerkungen auszuarbeiten.

## 4. Abschnitt 8.3.5 – Arbeiten an Bord

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/27 (Deutschland)

31. Die Hinzufügung einer BEMERKUNG zu Abschnitt 8.3.5 wurde mit einer Änderung angenommen (siehe Anlage I).

**5. Begriffsbestimmung für „Leichter“ und sprachliche Kohärenz der dem ADN beigefügten Verordnung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/22 (ZKR)

*Informelles Dokument:* INF.17 (Österreich)

32. Es wurde festgestellt, dass die Beratungen über den ES-TRIN-Standard in der Arbeitsgruppe „Technische Vorschriften für Binnenschiffe“ (CESNI/PT) noch nicht abgeschlossen sind. Daher wurde beschlossen, die Prüfung der Vorschläge so lange hinauszuschieben, bis CESNI seine Arbeiten abgeschlossen hat. Ferner müsste für die Vorschläge in Bezug auf den Abschnitt 9.3.4 sichergestellt werden, dass Schiffe mit speziellen Formen unter die Begriffsbestimmung fallen.

**6. Vorläufiges Zulassungszeugnis – Gültigkeitsdauer**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/23 (Belgien)

33. Einige Delegationen hielten die Bestimmungen des ADN 2017 für Fälle, in denen die Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisses erforderlich ist, für angemessen. Andere befürchteten bei einer Annahme der vorgeschlagenen Änderungen, dass bestimmte nicht konforme Schiffe neun Monate lang mit einem vorläufigen Zeugnis fahren könnten. Nach den Beratungen zog der Vertreter Belgiens seinen Vorschlag zurück.

**7. Bestimmungen zu Gasrückfuhr und Gasabfuhr in 1.4.3.3 s), 1.4.3.7.1 j) und 8.6.3**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/19 (Österreich)

*Informelles Dokument:* INF.32 (Österreich)

34. Die drei Änderungsvorschläge wurden in der geänderten Fassung des informellen Dokuments INF.32 angenommen (siehe Anlage I).

35. Die Niederlande werden ein neues Dokument über die Verwendung von Gasrückfuhrleitungen zum Entladen vorbereiten.

**8. Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN – Umladen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/24 (Deutschland)

36. Die Vorschläge in den Absätzen 4 und 5 wurden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I). Die in Absatz 6 vorgeschlagene Begriffsbestimmung für „Beförderung“ sollte der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unterbreitet werden.

**9. Absätze 7.1.5.4.1 und 7.2.5.4.1 ADN – Stillliegen von Schiffen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/25 (Deutschland)

37. Zu dem Vorschlag in Absatz 6 wurde beschlossen, den Wortlaut des Unterabschnitts 7.1.5.4.1 an den derzeitigen Wortlaut des Unterabschnitts 7.2.5.4.1 anzugleichen.

38. Der Vertreter Deutschlands wurde ersucht, die Absätze 7 und 8 des Dokuments zu überprüfen und in der nächsten Sitzung einen Vorschlag vorzulegen.

**10. Absätze 1.1.3.6.2 und 7.1.4.4.2 – Verwendung definierter Begriffe**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/26 (Österreich)

39. Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 7.1.4.4.2, 7.1.4.3.4, 7.1.4.14.4 und 1.1.3.6.2 wurden angenommen (siehe Anlage I).

**11. Absatz 9.3.2.22.5 a) ADN – Gasabfuhrleitung (an Bord)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/28 (Deutschland)

40. Es wurde darauf hingewiesen, dass der derzeitige Wortlaut des Absatzes 9.3.2.22.5 a) das Ergebnis einer am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung sei und dass es daher nicht möglich sei, ein Korrigendum zu erstellen, mit dem die vorherige Fassung rückwirkend wiederhergestellt werden könnte.

41. Es wurde jedoch festgestellt, dass die zur Umsetzung der neuen Bestimmungen über den Explosionsschutz ausgearbeiteten Änderungen die Situation durch die am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen wieder herstellen würden und dass der Vorschlag Deutschlands damit bereits berücksichtigt worden sei.

**12. Brandschutzisolierung „A-60“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/33  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

42. Die Vorschläge wurden mit redaktionellen Änderungen des deutschen Wortlauts angenommen (siehe Anlage I).

**13. ISO 17020 – Vorschlag zur Änderung des Unterabschnitts 1.15.3.8**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/34  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

43. Mehrere Delegationen befürchteten, dass die vorgeschlagene Änderung des Unterabschnittes 1.15.3.8 das Sicherheitsniveau verringern würde. Der Vertreter der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sagte, dass die Klassifikationsgesellschaften die Angelegenheit auf ihrer Oktobersitzung erörtern und über das weitere Vorgehen entscheiden würden.

**14. Stützen – Absatz 9.3.x.11.2 d)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/37  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

44. Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.3.11.2 und 1.6.7.2.2 wurden angenommen (siehe Anlage I).

**15. Bauwerkstoffe**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/40 (EBU, ERSTU und ESO)

45. Der Sicherheitsausschuss beschloss, dass die in Absatz 9.3.X.0.3 vorgeschlagenen Tabellen für zulässige Bauwerkstoffe eine Zeile für alle Arten von losen Ausrüstungen enthalten sollten. EBU, ERSTU und ESO sollten auf dieser Grundlage einen neuen Vorschlag erarbeiten. Der Vorschlag, einen neuen Absatz 7.1.2.3 einzufügen, wurde zurückgezogen, und der Vorschlag, einen neuen Unterabschnitt 7.2.2.3 einzufügen, nicht angenommen.

**16. Mögliche Unklarheiten in Tabelle C**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/41 (Belgien)

46. Der Sicherheitsausschuss beschloss, die Fragen zu diesem Bereich an die Arbeitsgruppe „Stoffe“ weiterzuleiten. Er nahm jedoch zur Kenntnis, dass es nicht sicher ist, dass die Arbeitsgruppe in der Lage sein würde, sich zu treffen und einen Bericht und konkrete Vorschläge vor Ablauf der Frist am 27. Oktober 2017 für die Sitzung im Januar 2018 und somit für die Einreichung der Änderungsanträge 2019 auszuarbeiten.

**17. Ausnahme von den Unterabschnitten 7.1.2.19 und 7.2.2.19 ADN**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/42 (Belgien)

47. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass Bunkerung und Abfallsammlung nicht unter Absatz 7.1.2.19.1 fallen. Der Vertreter Belgiens wurde gebeten, eine BEMERKUNG vorzuschlagen, um auf diesen Umstand hinzuweisen und ferner anzugeben, was unter „gekuppelten Schiffen“ zu verstehen ist, wobei die Begriffsbestimmungen in CEVNI und dem ES-TRIN-Standard zu berücksichtigen sind.

**18. Trockenaerosol erzeugende Feuerlöschanlagen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/45  
(Belgien, Niederlande und Schweiz)

*Informelles Dokument:* INF.19 (ZKR)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag im Grundsatz an und mehrere Delegationen äußerten sich zur vorgeschlagenen Formulierung.

49. Der Vertreter der Schweiz erklärte, dass er für die nächste Sitzung einen neuen Vorschlag ausarbeiten werde, und nahm zur Kenntnis, dass parallel dazu am ES-TRIN-Standard gearbeitet wird, um sicherzustellen, dass dieser ab 1. Januar 2019 mit dem ADN kohärent ist.

**19. Druckluftanlage an Deck – Absätze 9.3.x.25.10 und 9.3.x.40.1**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/46  
(Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm die vorgeschlagenen Änderungen zu den verschiedenen Sprachfassungen an, da die am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen einige redaktionelle Fehler enthielten.

**20. Mischarbeiten an Bord von Binnentankschiffen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/44  
(FETSA mit Unterstützung von FuelsEurope, EBU und ESO)

*Informelles Dokument:* INF.6 (FETSA mit Unterstützung von FuelsEurope, EBU und ESO)

51. Zu dem Vorschlag, eine informelle Arbeitsgruppe zu diesem Thema einzusetzen, gingen die Meinungen auseinander. Einige Delegationen vertraten die Auffassung, dass Mischarbeiten nicht unter das ADN fallen, weil keine Beförderung involviert ist; es gebe mögliche Wechselwirkungen mit den Vorschriften für Seeverkehr und Häfen sowie den Rechtsvorschriften über Arbeitssicherheit und Umweltschutz; oder dass solche Praktiken bei Beförderungen, die unter das ADN fallen, nicht erlaubt sind. Andere waren der Ansicht, dass solche Arbeiten in der Praxis stattfinden, weshalb es besser wäre, sie zu regulieren, anstatt eine Rechtslücke zu lassen.

52. Der Sicherheitsausschuss einigte sich schließlich darauf, dass die Angelegenheit von einer informellen Arbeitsgruppe mit folgendem Mandat erörtert werden sollte, deren Sitzungen von den Verfassern des Vorschlags organisiert werden sollen:

- Klärung der Frage, insbesondere in Bezug auf die derzeitige Praxis, ungeachtet der anwendbaren Rechtsvorschriften;
- Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen;
- Entscheidung, ob die derzeitige Praxis gegen ADN verstößt;
- Entscheidung, welche Vorgänge unter welchen Bedingungen genehmigt werden können.

## 21. UN-Nr. 2057 Tripropylen (Tabelle C)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/38 (CEFIC)

*Informelles Dokument:* INF.34 (CEFIC)

53. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag in INF.34 für die beiden Einträge (Verpackungsgruppen II und III) zur UN-Nummer 2057 in Tabelle C an.

54. Zum multilateralen Abkommen M 021, das von Deutschland initiiert wurde, aber noch nicht anwendbar ist, da es von keiner anderen Vertragspartei unterzeichnet worden war, wurde daran erinnert, dass

- das ADN 2017 der Industrie den Einsatz von Tankschiffen erlaubt, die strengere bauliche Anforderungen als in Tabelle C erfüllen, ohne dass es eines multilateralen Abkommens bedarf;
- dass multilaterale Abkommen Abweichungen von der Anwendung der ADN-Anforderungen als Alternative zu den vorgeschriebenen Anforderungen vorsehen sollen und nicht als Ersatz für diese Anforderungen;
- dass in diesem konkreten Fall die einzige Rechtfertigung für ein multilaterales Abkommen in Zusammenhang mit den Angaben im Beförderungspapier zu stehen scheint, da diese Angaben laut ADN denen in Tabelle C entsprechen müssen, während sich die Industrie aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die nicht mit dem Verkehrssektor zusammenhängen, verpflichtet fühlt, andere Angaben zu machen.

## 22. Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 7.2.4.25.5

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/48  
(Frankreich, Niederlande und CEFIC)

*Informelles Dokument:* INF.36 (Frankreich, Deutschland, Niederlande und CEFIC)

55. Die Änderungsvorschläge zu Absatz 7.2.4.25.5 im informellen Dokument INF.36 wurden mit Streichung der eckigen Klammern angenommen (siehe Anlage I).

## 23. Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.10.1

*Informelles Dokument:* INF.5 (EBU, ESO, ERSTU)

56. Der Änderungsvorschlag zu Unterabschnitt 7.2.4.10.1 wurde angenommen (siehe Anlage I).

## 24. Sonstiges

*Informelles Dokument:* INF.18 (Frankreich)

57. Die Berichtigung des französischen Wortlauts von Unterabschnitt 7.1.4.3.2 wurde angenommen (siehe Anlage II). Die vorgeschlagene Änderung des Unterabschnitts 7.1.4.3 sollte in einem offiziellen Vorschlag vorgelegt werden, der die Inkonsistenz mit Abschnitt 7.1.4.1.5 sowie die Auswirkungen auf die beförderten Mengen berücksichtigt.

## 25. Verwendung der Begriffe „Restladung“ und „Ladungsrückstände“

*Informelles Dokument:* INF.20 (ZKR)

58. Der Sicherheitsausschuss nahm die Notwendigkeit einer weitergehenden Kohärenz zur Kenntnis und akzeptierte diese grundsätzlich, vertrat jedoch die Auffassung, dass ein offizieller Vorschlag erforderlich sei.

## 26. **Multilaterales Abkommen M017**

*Informelles Dokument:* INF.21 (EBU, ESO, ERSTU)

59. Es gab keine Unterstützung seitens der Vertragsparteien für die Verlängerung der Geltungsdauer von M 017 über den 31. Dezember 2017 hinaus.

## 27. **Leckagen an Ladearmen**

*Informelles Dokument:* INF.23 (EBU, ESO, ERSTU)

60. Der Unterausschuss stellte fest, dass es Probleme mit dem Austreten von gefährlichen Gütern aus Ladearmen und dem Verschütten solcher Güter auf Decks gebe, forderte CEFIC und FuelsEurope jedoch auf, mehr Beweise vorzulegen, um diese Probleme zu untermauern.

## 28. **Revision des Unterabschnitts 7.1.4.1**

*Informelles Dokument:* INF.25 (EBU, ESO, ERSTU)

61. Der Unterausschuss stimmte der Einsetzung einer Korrespondenzgruppe zu, äußerte jedoch Bedenken gegen die Streichung von Höchstgrenzen.

## 29. **Membrantanks**

*Informelles Dokument:* INF.26 (Belgien, Frankreich und Niederlande)

62. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Frage der Membrantanks von einer informellen Arbeitsgruppe geprüft werden könnte, die im Frühjahr 2018 zusammentreten wird, um die zu behandelnden Fragen zu ermitteln und einen offiziellen Bericht für die Sitzung im August 2018 vorzulegen, der in alle Arbeitssprachen übersetzt werden soll.

# VI. **Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)**

## A. **Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/39 (Deutschland)

*Informelle Dokumente:* INF.8 (Deutschland)  
INF.24 (EBU, ESO, ERSTU)

63. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe mit Befriedigung zur Kenntnis. Er beschloss, alle Vorschläge in den Absätzen 5, 6, 12, 13, 20 bis 26, 30, 31, 42 (geändert), 43, 44, 48, 49, 54 (geändert), 57, 60 und 61 anzunehmen.

64. Im Hinblick auf Absatz 15 des Berichts betreffend die Beförderung in Tankfahrzeugen von UN-Nr. 3256 erwärmter flüssiger Stoff, entzündbar, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt (Low QI Pitch) in geschlossenen Ladetanks statt in einem offenen Typ N-Tankschiff mit Flammendurchschlagsicherung wegen der CMR-Eigenschaften bestand Einvernehmen, dass die Industrie mehr Zeit zur Prüfung der Frage benötigt, weshalb die Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt werden sollte.

65. In Bezug auf Absatz 40 erklärte der Vertreter der Niederlande, dass seine Regierung ein multilaterales Abkommen zur früheren Anwendung der angenommenen Vorschläge der Absätze 42, 43 und 44 initiieren werde.

66. Was Absatz 41 angeht, wurde die Erörterung der Frage, warum es unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung des Öffnungsdrucks der Hochgeschwindigkeitsventile für Tankschiffe des Typs C und des Typs N gibt, sowie der Frage, ob die Ansätze harmonisiert werden sollten, auf die nächste Sitzung vertagt (siehe Anlage III).

67. Es wurde festgestellt, dass die in Absatz 49 vorgeschlagenen Änderungen der englischen und russischen Fassung des ADN durch ein Korrigendum zu den Veröffentlichungen behandelt werden könnten, da nur der französische Wortlaut der Verordnung, der korrekt ist, als rechtsverbindlich angesehen wird.

68. Hinsichtlich der Aufnahme einer neuen Eintrags für Schieferöl in Tabelle C stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass der Vertreter der Niederlande vom Absender noch keine Informationen zu den Daten über das zu befördernde Produkt erhalten habe, und stimmte zu, dass die Erörterung dieses Themas (Abschnitt H, Absätze 50-52 des Berichts) auf die nächste Sitzung vertagt werden sollte, bis die Bereitstellung der einschlägigen Informationen erfolgt ist.

69. Zu den im informellen Dokument INF.24 aufgeworfenen Fragen vertrat der Sicherheitsausschuss folgende Auffassungen:

a) Für Kapitel 2.1 besteht keine Notwendigkeit, ein neues multilaterales Abkommen zu initiieren, da auf die aufgeworfene Frage in dem multilateralen Abkommen M 018 ausreichend eingegangen wird.

b) Im Hinblick auf Kapitel 2.2 sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **B. Informelle Arbeitsgruppe „Entgasen von Ladetanks“**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/47 (Niederlande)

*Informelles Dokument:* INF.37 (Niederlande)

70. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge der Arbeitsgruppe mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

## **C. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“**

*Informelles Dokument:* INF.14 (ZKR)

71. Teile dieses Berichts (Absätze 2 b), c) und d)) wurden bereits unter Tagesordnungspunkt 4 b) behandelt, siehe Absätze 24 bis 30.

72. Der Sicherheitsausschuss akzeptierte grundsätzlich die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zur Nutzung des Landstromnetzes durch Gefahrgut-Binnenschiffe, wie in Absatz 2 a) des Berichts beschrieben. Da die entsprechenden Änderungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Anforderungen an den Anschluss und die Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land jedoch nur in deutscher Sprache vorlagen, beschloss der Sicherheitsausschuss, diese in der nächsten Sitzung in einem offiziellen Dokument zur Prüfung vorzulegen.

## **D. Dreizehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“**

### **1. Sitzungsprotokoll**

*Informelles Dokument:* INF.10 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

73. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe und die Erläuterungen zu mündlich gestellten Fragen zur Kenntnis.

### **2. Zulassung und gegenseitige Anerkennung nichtelektrischer Explosionsschutz-Einrichtungen durch Behörden**

*Informelles Dokument:* INF.13 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

74. Zu Frage a) in Absatz 2 wies das Sekretariat darauf hin, dass alle von den Vertragsparteien übermittelten Informationen über die zuständigen Behörden auf der Website der UN-ECE veröffentlicht werden. Der Sicherheitsausschuss ersuchte alle Vertragsparteien, Informationen über die für die Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen zuständigen Behörden zu übermitteln.

75. Die Antwort auf die Fragen b), c) und d) war negativ. Hinsichtlich der Fragen e) und f) wurde darauf hingewiesen, dass die Ventile den Anforderungen der Verordnung genügen müssten, und wenn die Anforderung die Einhaltung einer bestimmten Norm vorsehe, sei das Verfahren im Zusammenhang mit der Einhaltung der Normen (Konformitätsbewertung) anzuwenden.

## **VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)**

76. Die nächste Sitzung findet vom 22. bis 26. Januar 2018 in Genf statt, wobei der Ausschuss die Entwürfe der am 1. Januar 2019 in Kraft tretenden Änderungen, insbesondere die Änderungsvorschläge der Gemeinsamen RID/ADR/ADR/ADN-Tagung zur multimodalen Harmonisierung; die abschließende Überprüfung der Änderungsvorschläge zum Explosionsschutz; die in diesem Protokoll genannten offenen Fragen und eine Überprüfung der konsolidierten Liste der bisher angenommenen Änderungen, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, zum Abschluss bringen muss. Die Frist für die Einreichung der Unterlagen endet am 27. Oktober 2017.

77. Da die informellen Dokumente INF.27 (ZKR), INF.28 (EBU, ESO und ERSTU) und INF.30 (CEFIC) in dieser Sitzung nicht erörtert werden konnten, wurden die Delegationen gebeten, ihre Kommentare an die Verfasser der Dokumente zu richten, die für die nächste Sitzung offizielle Vorschläge ausarbeiten werden.

78. Die folgende Sitzung findet vom 27. bis 31. August 2018 in Genf statt (Frist für die Einreichung von Dokumenten: 1. Juni 2018).

## **VIII. Verschiedenes (TOP 7)**

### **A. Danksagung an Frau Brandes (Deutschland)**

79. Der Sicherheitsausschuss, der über die bevorstehende Pensionierung von Frau E. Brandes informiert worden war, dankte ihr herzlich für ihren langjährigen Beitrag zu den verschiedenen mit der Beförderung gefährlicher Güter befassten Gremien und insbesondere für die erfolgreiche Durchführung der schwierigen Arbeiten an den neuen Vorschriften zum Explosionsschutz auf Schiffen. Der Ausschuss wünschte ihr einen langen und glücklichen Ruhestand.

## **B. Änderungen im Sekretariat der UN-ECE**

80. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Frau Olga Algayerova (Slowakei) am 1. Juni 2017 die Nachfolge von Herrn Christian Friis Bach (Dänemark) als Stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen und Exekutivsekretärin der UN-ECE angetreten hat. Frau Eva Molnar, Direktorin der Abteilung Nachhaltiger Verkehr, ist am 30. Juni 2017 in den Ruhestand getreten. Ihr Posten bleibt bis zum Abschluss des Einstellungsverfahrens vakant.

81. Alle Delegierten des Sicherheitsausschusses waren vor der Sitzung auch darüber informiert worden, dass Herr Olivier Kervella, der die UN-ECE-Sekretariatsdienste erbringt, im November 2017 das obligatorische Ruhestandsalter erreichen wird, und Anfang August eine Stellenausschreibung mit Einsendeschluss 16. September 2017 für seine Ersetzung veröffentlicht wurde.

82. Der Vorsitzende erinnerte an Herrn Kervellas langjährige Tätigkeit in vielen Gremien der Vereinten Nationen, die für die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter zuständig sind, und wies darauf hin, wie sehr jeder seine Erfahrung und seine Kompetenz schätzte. Allerdings wünschte er Herrn Kervella noch keinen guten Ruhestand in der Hoffnung, dass die Organisation ihm die Möglichkeit einräumt, im Sinne der jüngsten Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Mitarbeitern in derselben Situation, bis zum Alter von 65 Jahren zu arbeiten, damit er zumindest die laufenden Arbeiten zur Änderung der RID/ADR/ADN-Vorschriften, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, abschließen kann.

## **IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)**

83. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner 27. Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

## **Anlage I**

### **Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen**

*(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1)*

## **Anlage II**

### **Vorschläge zur Berichtigung der dem ADN beigefügten Verordnung**

(vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vertragsparteien)

*(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1)*

## **Anlage III**

### **Berichtigungen zu Dokument ECE/TRANS/258 (Veröffentlichung ADN 2017)**

(benötigen nicht die Zustimmung durch die Vertragsparteien)

*(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/64/Add.1)*

\*\*\*